

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2016

26. Jahrgang

15. April 2016

Inhaltsverzeichnis

- 27** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014

- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014

27

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

2. Satzung

**zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 3. Februar 2015 (GV. NRW, S. 208, in Kraft getreten am 11. Februar 2015), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 15 der Hauptsatzung (Beigeordnete) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

(2) Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mettmann, den 07.04.2016

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.04.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.04.2016

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

28

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

2. Satzung**zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 3. Februar 2015 (GV. NRW, S. 208, in Kraft getreten am 11. Februar 2015), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.04.2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 1 der Geschäftsordnung (Einberufung der Ratssitzungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

Auf Antrag kann auf die Übersendung von Einladungen und Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Sitzungsunterlagen zugegriffen werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. In der Einladung sind die erforderlichen schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vollständig beizugeben.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine neuen Tagesordnungspunkte aufgerufen. Für den Fall, dass eine Behandlung aller Tagesordnungspunkte in dem gesetzten Zeitrahmen nicht erfolgen kann, wird die Sitzung an einem in der Einladung bereits zu benennenden Tag festgesetzt. Auf die mögliche Fortsetzung ist in der Einladung zur Wahrung der Ladungsfrist und zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

§ 2

§ 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Die Tagesordnung gliedert sich nach den Formalien im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Teil in:

- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen
- Fraktionsanträge
- Beratungspunkte
- Verschiedenes.

Mitteilungen der Verwaltung sollen für den Rat wichtige Informationen des Bürgermeisters oder Antwort auf aus der vorhergehenden Sitzung offen gebliebenen Fragen zum Inhalt haben. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

§ 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Behandlung von Anträgen und Vorlagen) erhält folgende Fassung:

- 3) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

§ 15 Abs. 1 a und b) der Geschäftsordnung erhält die folgende Fassung (Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste):

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung ,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

§ 5

§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste) wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 26 der Geschäftsordnung (Niederschrift) wird in Absatz 6 wie folgt ergänzt:

(6) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zuzuleiten. Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt worden ist.

§ 7

§ 30 der Geschäftsordnung (Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse) wird durch den Absatz 10 ergänzt:

(10) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sechs Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 8

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, den 07.04.2016

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 05.04.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.04.2016

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann